

Taubstummenehe?

Autor(en): **Ulrich, Marianne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **54 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Taubstummenehe?

Spontanäusserungen von Hörenden zur Frage der Taubstummenehe: «Was, Taubstumme, die heiraten! Gibt's das überhaupt?» «Taubstumme sollten doch nicht heiraten; unbegreiflich, dass das nicht einfach verboten wird!» Umgekehrt hat der Taubstumme selbst folgende Einstellung zum Problem: «Viele Hörende nicht gut, saufen und faul und doch heiraten! Arme Taubstumme gut arbeiten und immer, darf nicht in Liebe heiraten.»

Warum steht die hörende Welt der Taubstummenehe im allgemeinen eher kritisch und ablehnend gegenüber? Ich sehe die Antwort auf diese Frage darin, dass der Einfluss der Taubheit auf den Menschen im grossen und ganzen geradezu unbekannt ist und daher der Gehörlose unter der Bevölkerung wenig Verständnis findet. Auch mit bester Einfühlungsgabe wird es selbst dem Fachmann nie ganz gelingen, dieses Gebrechen bis in seine letzten Konsequenzen völlig zu erfassen. Zeit lebens bleibt der Taubstumme bis zu einem gewissen Grade einsam in unserer Welt. Der Normalsinnige nimmt ja sein Wissen und die ganze Lebenserfahrung durch unbewusstes Hören auf, während auch der geschulte Taube überhaupt nur das selten an ihn gerichtete Wort in diesem Sinne verwenden kann. Er steht inmitten einer Gemeinschaft, ist aber wegen seines Gebrechens gleichzeitig von ihr ausgeschlossen und lebt im «Glashaus»: seine Augen durchdringen es zwar, um ihn herum jedoch bleibt alles in tiefer Stille. Es ist daher auch kein Zweifel, dass der taubstumme Mann seine Lebensgefährtin meist aus dem Kreise seiner Schicksalsgenossinnen wählt.

Doch steht dem Gehörlosen, auch wenn alle Voraussetzungen zur Eheschliessung erfüllt sind (Urteilsfähigkeit, Konsens des eventuellen Vormundes usw.) ein grosses Hindernis im Wege: *Die Möglichkeit der Vererbung seiner Krankheit*. Es liegt in aller Interesse, der Weiterverbreitung des Gebrechens nicht Vorschub zu leisten. Im Hinblick darauf soll jedermann in der Erbtaubheit ein absolutes Ehehindernis sehen. Die Feststellung: Erbtaubheit oder nicht, sollte durch einen dafür eingesetzten Spezialarzt geschehen, denn namentlich im Falle des rezessiven Erbganges bereitet die Diagnose oft bedeutende Schwierigkeiten. Vom erbbiologischen Standpunkt aus hinfällig werden die Ehenichtigkeitgründe da, wo eine *erworbene Taubheit* vorliegt, ferner in der sicher kinderlosen Ehe der Erbtauben, deren Garantie die Sterilisation des belasteten Partners bietet. Näher kann an dieser Stelle nicht auf dieses heikle Problem eingegangen werden. Festhalten möchte ich nur, dass, wo immer ein solcher Eingriff in Erwägung gezogen wird, es von seiten des Arztes und Fürsorgers eines besonderen Taktes und Feingefühls dem taubstummen Schützling gegenüber bedarf, weil auch hier eine Schematisierung nicht von gutem wäre. Es dürfte sich wohl erübrigen, zu sagen, dass auch da, wie in allen Fragen der Taubstummenehe, *nie gesetzlicher oder moralischer Zwang* angewendet werden soll. Der Taubstumme soll *selbst* von der Zweckmässigkeit des Eingriffes überzeugt sein.

Es möchten diese Ausführungen nicht missverstanden und dahin ausgelegt werden, als sollte man nun alle Taubstummen wahllos heiraten lassen. Es müssen selbstverständlich beim Gehörlosen ebenso wie beim Hörenden die nötigen Voraussetzungen und Grundlagen, auf denen die Ehe aufgebaut werden kann, vorhanden sein.

In der Regel noch stärker als manchem hörenden Ehegatten ist es den Gehörlosen bewusst, was es heisst, zusammenzugehören und füreinander zu sorgen. Tagsüber geht ein Grossteil von ihnen dem Verdienste nach. Dafür findet jedes von ihnen abends ein gemütliches Heim und einen Gefährten, der sich auf sein Kommen freut und mit dem es sich versteht. Taubstumme haben einen ganz ausgeprägten Sinn für Häuslichkeit, und die hausfrauliche Tüchtigkeit steht durchschnittlich hinter derjenigen der hörenden Frau nicht zurück. In finanzieller Hinsicht haben die meisten Eheleute mehr oder weniger zu kämpfen. Fast immer suchen sie sich jedoch ohne fremde Hilfe durchzubringen.

Meine Ausführungen können keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Dies aber möchte betont sein: Unsere Haltung, vor allem den jugendlichen Taubstummen gegenüber, hat eine für diese Ehefragen restlos aufgeschlossene und hilfsbereite zu sein. Sie müssen spüren, dass man sie dabei genau so ernst nimmt wie die Vollsinnigen.

Marianne Ulrich.

Der Schweizer Sanitätszug hilft dem Internationalen Roten Kreuz beim Austausch von Schwerverwundeten

Von San.-Fw. Reber Werner.

Wir publizieren im folgenden einen bereits in der Zeitschrift «Die Militärsanität» erschienenen Artikel, der mit seiner farbigen, lebhaften Darstellungsweise unsere Leserschaft allgemein interessieren dürfte. — (Die Red.)

Einrücken zum Dienst.

Das Aufgebot überraschte mich am 12. Januar 1945 vormittags. Am 13. Januar um 12.00 Uhr hatte ich mich beim Kommandanten des Landsturm-Sanitätszuges 4 in Brig zu melden. Aus meiner Einheit — Landsturm-Sanitätszug 6 — waren im ganzen acht Mann zur Verstärkung des Sanitätszuges 4 aufgeboden.

Ein bissigkalter Morgen liess mich den gutgeheizten Eisenbahnwagen doppelt schätzen. Da ich im Marschbefehl von meinem Einheitskommandanten als Gruppenführer der acht Abkommandierten bezeichnet wurde, beeilte ich mich beim Aussteigen in Brig, um nach meiner Gruppe Umschau zu halten, die nach meiner Berechnung im gleichen Zug mitfahren musste. Nach kurzer Zeit hatte ich sechs Mann beisammen. Die zwei Fehlenden waren vorläufig nicht aufzutreiben. Wo ist nun das Kommando des Sanitätszuges 4? Brig war für mich fremd, und nähere Angaben über das «Wo» und bei «Wem» ich mich melden sollte, fehlten vollständig. Während der kurzen Zeit, in der ich mich im Bahnhof umsah, wurde ich von einer Schar Krankenschwestern und Samariterinnen umringt, die alle auch das Kommando des Sanitätszuges 4 suchten. — Etwas abseits von uns stand ein Sanitätsleutnant im Stahlhelm. Aha, das wird wohl die Auskunftsstelle sein. Ich meldete mich bei ihm und fragte nach dem Kommandanten. — Er wusste ebenso wenig wie wir andern, denn er war ebenfalls zum Sanitätszug 4 abkommandiert und war ebenso